

Zwischen

dem Verband der Baden-Württembergischen Textilindustrie e.V. Stuttgart,
einschließlich der Fachvereinigung Wirkerei-Strickerei Albstadt e.V.,
Albstadt,

und

der Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Bezirk Baden-Württemberg, Stuttgart,*
wird folgender

TARIFVERTRAG ÜBER JAHRESSONDERZAHLUNGEN

für Arbeitnehmer und Auszubildende abgeschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt:

- 1. räumlich:** für das Land Baden-Württemberg
einschließlich bayerischer Kreis Lindau;
- 2. fachlich:** für alle Betriebe und selbständigen
Betriebsabteilungen, die Mitglied des
Verbandes der Baden-
Württembergischen Textilindustrie e.V.
oder der Fachvereinigung Wirkerei-
Strickerei Albstadt e.V. sind;
- 3. persönlich:** für alle unter den Geltungsbereich der
Manteltarifverträge fallenden Arbeitneh-
mer einschließlich der Auszubildenden.
Ausgenommen ist der unter das
Heimarbeitsgesetz fallende
Personenkreis.

§ 2 Voraussetzung und Höhe der Jahressonderzahlung

1. Arbeitnehmer und Auszubildende erhalten eine Jahressonderzahlung
nach den Bestimmungen dieses Tarifvertrages.

* ab 26.05.99 :
Industriegewerkschaft Metall, Bezirk Baden-Württemberg, Bezirksleitung Baden-Württemberg

2. Der Anspruch auf die Jahressonderzahlung setzt voraus, dass der Arbeitnehmer am Auszahlungstag in einem ungekündigten oder einem auf mindestens 6 Monate befristeten, jedoch nicht gekündigten Arbeits-

JSZ

Seite 2

§ 2

verhältnis bzw. der Auszubildende in einem Ausbildungsverhältnis steht und dem Betrieb am 31. Oktober des jeweiligen Kalenderjahres länger als zwei Monate ununterbrochen angehört, soweit nicht in Abs. 5 etwas Abweichendes geregelt ist.

Ein Anspruch auf Jahressonderzahlung kann nur geltend gemacht werden, wenn der Arbeitnehmer oder Auszubildende im Berechnungszeitraum mindestens einen Monat im Betrieb gearbeitet hat.

3. Die Höhe der Jahressonderzahlung ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle.

Die volle Jahressonderzahlung beträgt ab 1998 bei einer Betriebszugehörigkeit von

weniger als 2 Jahren	85%
ab 2 Jahren	90%
ab 4 Jahren	95%
ab 6 Jahren	100%

eines durchschnittlichen Monatsverdienstes.

Stichtag für die Betriebszugehörigkeit ist der 31. Oktober.

4. Die Jahressonderzahlung ist nach dem durchschnittlichen Monatsverdienst bzw. der durchschnittlichen monatlichen Ausbildungsvergütung zu berechnen. Berechnungszeitraum ist die Zeit vom 1. Oktober des Vorjahres bis zum 30. September des laufenden Kalenderjahres. Bei Eintritt nach dem 1. Oktober des Vorjahres ist die bis zum 30. September des laufenden Kalenderjahres zurückgelegte Beschäftigungsdauer zu Grunde zu legen.

Bei der Feststellung des durchschnittlichen Monatsverdienstes bzw. der durchschnittlichen monatlichen Ausbildungsvergütung sind sämtliche Zuschläge mit zu berücksichtigen. Zusätzliches Urlaubsgeld, vermögenswirksame Leistungen sowie Reisespesen, Trennungschädigungen und ähnliches bleiben außer Ansatz. Verdienstkürzungen, die im Berechnungszeitraum infolge Absenkung der Arbeitszeit gemäß MTV Textilindustrie Baden-Württemberg vom 08.10.1984 i.d.F. vom 26. Mai 1999 § 2 Ziff 2a eintreten, bleiben bei der Berechnung der Jahressonderzahlung unberücksichtigt.

Entschuldigte Fehlzeiten (ausgenommen unbezahlter Urlaub) im Berechnungszeitraum dürfen sich auf die Höhe der Jahressonderzahlung



nicht mindernd auswirken, soweit diese Fehlzeiten insgesamt die Dauer von 5 Monaten nicht überschreiten.

Der Erziehungsurlaub wird als entschuldigte Fehlzeit nur in dem Berechnungszeitraum berücksichtigt, in den der überwiegende Teil fällt. Diese Regelung findet nur dann Anwendung, wenn der Arbeitnehmer im Anschluss an den Erziehungsurlaub im bisherigen Betrieb mindestens zwei Monate weiter gearbeitet hat. Etwaige vorherige Auszahlungen der Jahressonderzahlung gelten insoweit als Vorschuss.

Bei der Ermittlung der Fehlzeiten im Berechnungszeitraum bleiben Zeiten der gesetzlichen Beschäftigungsverbote (§ 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG) bis zur Dauer von 2 Monaten unberücksichtigt.

5. Unter der Voraussetzung, dass die Wartezeit gemäß Abs. 2 erfüllt ist, haben im Laufe des Kalenderjahres eintretende Arbeitnehmer und Auszubildende Anspruch auf ein Zwölftel der Jahressonderzahlung für jeden Kalendermonat, in dem das Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnis mindestens 14 Kalendertage bestanden hat. Entsprechendes gilt für anspruchsberechtigte Arbeitnehmer und Auszubildende, deren Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnis ruht, sowie für Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis auf Grund betriebsbedingter Kündigung in der zweiten Kalenderjahreshälfte endet oder die im Laufe des Kalenderjahres auf Grund eigener Kündigung wegen Eintritts in den Ruhestand aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden.

In den beiden letztgenannten Fällen gilt als Berechnungszeitraum die Zeit vom 1. Oktober des Vorjahres bis zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses.

6. Die Jahressonderzahlung muss bis spätestens Ende November den Arbeitnehmern zur Verfügung stehen.

Auszahlungstag ist der Tag, an dem die Jahressonderzahlung bar ausgezahlt wird oder dem Konto gutgeschrieben ist.

Durch freiwillige Betriebsvereinbarung kann mit Zustimmung der Tarifvertragsparteien ein abweichender Auszahlungsmodus vereinbart werden.

In Betrieben ohne Betriebsrat erfolgen die Regelungen über einen abweichenden Auszahlungsmodus nach Anhörung der Belegschaft bzw. der betroffenen Arbeitnehmer und mit Zustimmung der Tarifvertragsparteien.

§ 3 Anrechenbarkeit und Rückzahlung der Sonderzahlung

1. Auf die Jahressonderzahlung können alle betrieblichen Leistungen, wie Weihnachtsgratifikationen, Jahresabschlussvergütungen, Jahresprämien, Ergebnisbeteiligungen, Tantiemen, 13. Monatsentgelte und dergleichen angerechnet werden.
2. Die Jahressonderzahlung ist, soweit sie DM 100,00 übersteigt, zurückzuzahlen, wenn das Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnis bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahres infolge fristloser Entlassung oder Arbeitsvertragsbruchs endet. Gleiches gilt, wenn das Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnis vor dem 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres durch den Anspruchsberechtigten gekündigt wird. Besteht ein Rückzahlungsanspruch des Arbeitgebers, so gilt die Jahressonderzahlung als Vorschuss, der zu verrechnen oder zurückzuzahlen ist.

§ 4 Berechnung von Durchschnittsentgelten

Die Jahressonderzahlung bleibt bei der Berechnung von Durchschnittsentgelten und in sonstigen Fällen, in denen Ansprüche irgendwelcher Art von der Höhe des Arbeitsentgelts abhängig sind, außer Ansatz. Sie gilt als einmalige Leistung im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften.

§ 5 Inkrafttreten und Laufdauer

Dieser Tarifvertrag gilt mit Wirkung ab 1. Mai 1991. Er kann mit zweimonatiger Frist zum Monatsende, erstmals zum 31. Mai 2001, gekündigt werden.

Bad Krozingen, 6. Mai 1980; geltende Fassung, Stuttgart, 26. Mai 1999

Verband der
Baden-Württembergischen
Textilindustrie e.V.

Gewerkschaft
Textil-Bekleidung
Bezirk Baden-Württemberg

T A R I F V E R T R A G
über JAHRESSONDERZAHLUNGEN

vom 6. Mai 1980

geändert durch Tarifvertrag vom 26. Mai 1999

